

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Juni 2022

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Verträge im Zusammenhang mit der der MC-Galvano GmbH (nachfolgend zusammenfassend „**MC-Galvano**“, „**wir**“ oder „**uns**“ genannt) durch ihre Lieferanten („**Lieferant**“ oder „**Sie**“), deren Gegenstand zumindest teilweise der Kauf von Sachen und/oder Rechten (nachfolgend bezeichnet als „**Kaufgegenstand**“) an MC-Galvano ist. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Maßgebend ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (2) Unsere Leistungsangebote richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§14 BGB).
- (3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als MC-Galvano ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn MC-Galvano in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich etwaige Rahmenverträge, Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) sowie den in dem Einzelauftrag enthaltenen Angaben haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie bedürfen der Schriftform.

2. Form

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt. S. 1 gilt auch für solche Erklärungen, die gemäß dieser Vereinbarung schriftlich zu erfolgen haben.

3. Bestellungen und Aufträge

- (1) Soweit Angebote durch MC-Galvano nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist MC-Galvano hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. MC-Galvano kann Angebote entweder telefonisch oder per E-Mail unterbreiten. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Auftragsbestätigung des Lieferanten per E-Mail.
- (2) Vor dem Zeitpunkt des Zugangs der Auftragsbestätigung ist MC-Galvano jederzeit berechtigt, das Angebot zu widerrufen.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Erstellung von Angeboten, Kostenvoranschlägen, Mustern oder ähnlichen Leistungen für MC-Galvano grundsätzlich unentgeltlich.
- (4) Die Auftragsbestätigung des Lieferanten hat den verbindlichen Liefertermin zu enthalten.
- (5) MC-Galvano ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens einen Monat beträgt. MC-Galvano wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Für den Fall, dass

solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge haben, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird MC-Galvano die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.

- (6) Der Lieferant ist zur Änderung der Lieferung, insbesondere der Produktspezifikation, der Leistung oder sonstiger Bestandteile des Auftrags ohne schriftliche Zustimmung von MC-Galvano nicht berechtigt.
- (7) Der Lieferant ist zum Einsatz Dritter, insbesondere Subunternehmern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch MC-Galvano berechtigt. Auch jede sonstige Auftragsweitergabe an Dritte nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Jedweder Verstoß berechtigt zum Schadensersatz.
- (8) Der Lieferant ist verpflichtet, MC-Galvano sämtliche für den Einsatz, den Betrieb oder die Verarbeitung des Liefergegenstandes benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4. Lieferung

- (1) Der Lieferant darf Liefergegenstände nur nach besonderer Vereinbarung als Expressgut oder Luftfracht versenden. Der Transport hat durch einen von MC-Galvano benannten Spediteur zu erfolgen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei an dem von MC-Galvano angegebenen Bestimmungsort. Werden Beförderungskosten aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung von MC-Galvano übernommen, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen.
- (3) Wurde im Einzelfall die Lieferung nicht frei an dem von uns angegebenen Bestimmungsort vereinbart, ist die Lieferung für die Abholung durch den Spediteur rechtzeitig bereitzustellen.
- (4) Die in der Bestellung angegebene oder sonst vereinbarte maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, MC-Galvano unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung von MC-Galvano zulässig.
- (5) Geht der Liefergegenstand nicht termingemäß bei der vereinbarten Versandanschrift ein, ist MC-Galvano nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferanten gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. MC-Galvano kann ohne Nachfrist sofort vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen. Ein solcher Umstand mag sein, dass die Leistung des Lieferanten nicht mehr ohne unzumutbare Verzögerung oder unzumutbaren Mehraufwand in den Arbeitsvorgang MC-Galvanos einzugliedern ist.
- (6) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch MC-Galvano bedarf. Im Falle des Lieferverzugs stehen MC-Galvano uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (7) MC-Galvano ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- (8) Für den Fall, dass MC-Galvano durch höhere Gewalt an der Annahme der Leistung des Lieferanten ganz, teilweise oder vorübergehend gehindert ist, hat MC-Galvano dies nicht zu vertreten. MC-Galvano ist während der Dauer der Behinderung von einer etwaigen Annahmepflicht oder Annahmepflicht befreit und haftet nicht für daraus entstehende Schäden. Dauert die

Behinderung im Sinne dieses Absatzes länger als 90 Kalendertage, kann MC-Galvano den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist durch schriftliche Mitteilung beenden. Hierdurch entstehen keine Ansprüche des Lieferanten. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Absatzes gelten alle Ereignisse, deren Eintritt und Auswirkungen auf die Vertragserfüllung MC-Galvano durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindern kann, insbesondere solche Ereignisse, die außerhalb ihres Einflussvermögens liegen. Hierzu können Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Revolution, Putsch, Aufstand, Ausschreitung, Blockade, Embargo, überbetriebliche Arbeitskämpfe, Pandemie, Epidemie oder Naturkatastrophen gehören.

- (9) MC-Galvano ist berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern und die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückschicken, wenn diese vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgt.
- (10) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält und soweit sie ausdrücklich vereinbart wurden.
- (11) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, hat der Lieferant Transportversicherung abzuschließen, die dem Wert des Liefergegenstandes entspricht und auch den Transport im Werk von MC-Galvano bis zur Verwendungsstelle einschließt. Die aus der Versicherung entstehenden Ansprüche des Lieferanten tritt dieser bereits jetzt an MC-Galvano ab. Der Lieferant bleibt zum Einzug der Forderung gegen die Versicherung weiterhin berechtigt.
- (12) Der Lieferant hat der Bestellung ein mit der Angabe des Bestelldatums versehener Lieferschein beizulegen.
- (13) Der Lieferant hat auf Wunsch MC-Galvanos die Verpackung oder Teile davon kostenlos am Ort der Versandanschrift zurückzunehmen. MC-Galvano ist zur Verwahrung des Verpackungsmaterials des Lieferanten nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet.

5. Versicherung

- (1) Der Lieferant hat für Schäden, die von ihm, seinem Personal, seinen Beauftragten oder durch den Liefergegenstand selbst verursacht werden, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung bis zum Ablauf der Mängelgewährleistungspflicht abzuschließen. Die Höhe der Deckungssummen je Schadensereignis ist MC-Galvano auf Verlangen bekannt zu geben.
- (2) Wir MC-Galvano von Dritten aus Produkthaftung in Anspruch genommen, stellt der Lieferant MC-Galvano auf erstes Anfordern von sämtlichen vom Lieferanten verursachten Schäden frei, sofern er dem Dritten gegenüber selbst haftet. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

6. Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes am Ort der vereinbarten Versandanschrift auf MC-Galvano über.

7. Preis und Zahlung

- (1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise gelten als Festpreise einschließlich sämtlicher Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Verkehrshaftungsversicherung). Sie verstehen sich ausschließlich der Mehrwertsteuer, die jeweils gesondert auszuweisen ist.
- (2) Sofern Gleitpreise vereinbart sind, ist auch im Falle einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins durch den Lieferanten nur der Preis zu zahlen, der sich bei Einhaltung des Liefertermins errechnet hätte.
- (3) Zahlungsfristen laufen gemäß den in der Bestellung festgelegten Konditionen. Zahlungen sind binnen 60 Tagen zu leisten. Werden Zahlungen binnen 30 Tagen vorzeitig geleistet, gilt der Rechnungsbetrag abzüglich 2 % Skonto. Der Lauf der vorgenannten Fristen beginnt jeweils dann, wenn sowohl die Gefahr auf MC-Galvano übergegangen als auch die Rechnung bei MC-Galvano eingegangen ist. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem MC-Galvano den Überweisungsauftrag erteilt.
- (4) In allen Rechnungen muss die Bestellnummer von MC-Galvano angegeben werden. Bestell- und Rechnungswährung müssen übereinstimmen. Entspricht eine Rechnung nicht diesen Vorgaben,

ist MC-Galvano berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen. In diesem Fall löst die Rechnung keine Fälligkeit aus. Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert zu stellen.

- (5) Stellt sich nach Erteilung des Auftrags heraus, dass sich die Kredit- oder Lieferfähigkeit des Lieferanten in einer die Erfüllung des Vertrags gefährdenden Weise verschlechtert, ist MC-Galvano zum Rücktritt berechtigt.
- (6) Bei Zahlungsverzug schuldet MC-Galvano Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- (7) Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise frei Verwendungsstelle verzollt (DDP) einschließlich Verpackung.

8. Mängelansprüche

- (1) Der Lieferant leistet innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine Sach- oder Rechtsmängel aufweist, sondern die vereinbarte Beschaffenheit haben. Ein derartiger Mangel liegt auch dann vor, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten oder gewöhnlichen Verwendungszweck, den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den Liefergegenstand anwendbar sind, muss dieser bei Gefahrübergang mit ihnen übereinstimmen. Die Regelungen dieses Absatzes gelten auch, falls im Zusammenhang mit der gelieferten Ware Bau- und Montagearbeiten vom Lieferanten durchzuführen sind. Die Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- (2) Der Lieferant hat die Liefergegenstände auf Verlangen von MC-Galvano zu prüfen und hierüber ein Prüfzeugnis zu erstellen bzw. vorzuweisen.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verjähren sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln MC-Galvanos in drei Jahren ab Gefahrübergang. Rechtsmängel verjähren 10 Jahre nach Gefahrübergang.
- (4) Die Frist für die Rüge von Mängeln, die erst bei einer Untersuchung festgestellt werden können, die über eine bloße Eingangskontrolle hinausgeht, beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Ablieferung. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Frist mit der Entdeckung des Mangels. Die Untersuchungspflicht von MC-Galvano beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, Falsch- und Minderlieferung).
- (5) MC-Galvano ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängel selbst zu beheben, durch Dritte beheben zu lassen oder anderweitigen Ersatz zu beschaffen, wenn der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund von Mängelansprüchen MC-Galvanos ablehnt oder diese Pflichten nicht binnen angemessener Frist erfüllt.
- (6) Der Lieferant stellt MC-Galvano von sämtlichen Kosten frei, die MC-Galvano dadurch entstehen, dass MC-Galvano für Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist. Dies gilt auch bei einer Inanspruchnahme MC-Galvanos nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Unabhängig von den vorstehenden Regelungen hat MC-Galvano hinsichtlich im Falle von Rahmenlieferverträgen das Recht, diese außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Lieferant trotz erfolgter Abmahnung zum wiederholten Male mangelhafte Ware liefert.

9. Vorhalteklausel

Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, ist der Lieferant im Fall des Abschlusses von Lieferverträgen über produktionsrelevante Ware über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren verpflichtet, MC-Galvano mit einer Vorlaufzeit von einem Jahr über eine bevorstehende Einstellung oder Änderung des Lieferangebots zu informieren. Der Lieferant hat MC-Galvano in diesem Fall ein geeignetes Ersatzprodukt anzubieten.

10. Haftung des Lieferanten

- (1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorgaben. Der Lieferant haftet insbesondere für alle von ihm, seinem Personal und sonstigen im Rahmen des Projekts von ihm eingesetzten Dritten gegenüber MC-Galvano schuldhaft verursachten Schäden. Er stellt darüber hinaus MC-Galvano von jeglichen Kosten frei, welche MC-Galvano dadurch entstehen, dass MC-Galvano für durch seine Liefergegenstände verursachte Schäden in Anspruch genommen wird, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten zuzuordnen ist.
- (2) Für den Fall, dass der Lieferant oder ein von ihm beauftragter Dritter Arbeiten auf dem Produktionsgelände von MC-Galvano ausführt, hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Betriebsordnung von MC-Galvano in ihrer jeweils gültigen Fassung eingehalten wird. Diese wird MC Galvano dem Lieferanten auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

11. Unsere Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet MC-Galvano bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet MC-Galvano und seine Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet MC-Galvano, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von MC-Galvano jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (3) Die sich aus Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden MC-Galvano nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Auftraggeber verpflichtet, MC-Galvano auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

12. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet gegenüber MC-Galvano für Ansprüche, die sich bei der Nutzung des von dem Lieferanten gelieferten Liefergegenstandes aus einer Verletzung von Schutzrechten und/oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Der Lieferant stellt MC-Galvano von allen Ansprüchen aus solchen Verletzungen frei und verpflichtet sich, alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, einschließlich der Kosten gegebenenfalls zu zahlender Lizenzgebühren sowie angemessene Rechtsverfolgungskosten, zu tragen. Zudem wird der Lieferant MC-Galvano in einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzrechtsinhaber unterstützen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche unsererseits wegen Rechtsmängeln der Ware bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners geheim zu halten.
- (2) MC-Galvano behält an sämtlichen, dem Lieferanten überlassenen Unterlagen das Eigentum und Urheberrecht. Im Falle des Nichtzustandekommens oder der Beendigung des Vertragsverhältnis, sind diese auf erstes Verlangen an MC-Galvano zurückzugeben oder zu löschen.

- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder ausdrücklich als solche bezeichnet sind oder bei denen sich aus den Umständen ergibt, dass es sich um vertrauliche Informationen handelt.
- (4) MC-Galvano darf vertrauliche Informationen an Dritte weitergeben, soweit dies im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erforderlich ist. MC-Galvano wird in diesem Fall den Dritten zur Geheimhaltung entsprechend der eigenen Verpflichtung verpflichtet.
- (5) Weder MC-Galvano noch der Lieferant werden die ihnen übermittelten und als vertraulich gekennzeichneten Informationen zum Gegenstand von Schutzrechtsanmeldungen machen noch sie Schutzrechtsanmeldungen des jeweils anderen entgegenhalten.
- (6) Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt für solche vertraulichen Informationen, die allgemein bekannt sind, die der empfangenden Partei bereits vor ihrer Mitteilung nachweislich bekannt waren, die von einer Vertragspartei nachweislich unabhängig erarbeitet oder rechtmäßig erlangt wurde, die ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtungen einer der Parteien anderweitig allgemein bekannt geworden sind oder zu deren Offenlegung eine der Parteien aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder sonst gesetzlich verpflichtet ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt auf jeden Fall drei Jahre nach der vollständigen Vertragsdurchführung.
- (7) Lieferanten dürfen nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu MC-Galvano werben.

14. Muster, Zeichnungen, Modelle und Bedienungsanleitung

- (1) An allen von MC-Galvano an den Lieferanten übergebenen Informationsträgern, insbesondere Mustern, Zeichnungen und Fertigungsunterlagen, behält sich MC-Galvano sämtliche Eigentums- und Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit es sich nicht um Informationen handelt, die vor der Übergabe öffentlich oder von dritter Seite rechtmäßig dem Lieferanten bekannt geworden sind oder danach bekannt werden. Diese Informationsträger sind unverzüglich an MC-Galvano zurückzugeben, sobald sie zur Erfüllung der von dem Lieferanten gegenüber MC-Galvano geschuldeten Pflichten nicht mehr erforderlich sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.
- (2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die MC-Galvano dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MC-Galvano durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum von MC-Galvano. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum von MC-Galvano kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Der Lieferant wird MC-Galvano unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an MC-Galvano herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit MC-Galvano geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (3) Fertigungsmittel und – unterlagen des Lieferanten werden mit Auslieferung Eigentum von MC-Galvano. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche anwendbaren deutschen und europäischen Vorschriften hinsichtlich der Übergabe und/oder Verfügbarkeit und/oder Anbringung von technischen oder anderen Unterlagen, Informationen, Betriebs- oder anderen Anleitungen, Erklärungen und Kennzeichnungen einzuhalten. Er wird MC-Galvano Betriebsanleitungen für den Liefergegenstand in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union in schriftlicher und elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. MC-Galvano hat das Recht, von dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Bedienungsanleitungen ganz oder teilweise in jedweder Form zu verwenden. Dies gilt insbesondere für die Integration der Betriebsanleitungen in Gesamtbetriebsanleitungen. Über die Regelungen dieses Absatzes hinausgehende Pflichten des Lieferanten aufgrund von deutschen oder europäischen Vorschriften bleiben unberührt.

15. Compliance

Der Lieferant ist zur Ergreifung erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Korruptionsvermeidung verpflichtet. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, weder durch

Mitarbeiter, Organmitglieder oder Dritte Zuwendungen oder sonstige Vorteile (z. B. Geld, geldwerte Geschenke und Einladungen, die keinen überwiegend betrieblichen Charakter haben, wie etwa Sportveranstaltungen, Konzerte, kulturelle Veranstaltungen) Mitarbeitern und Organmitgliedern von MC-Galvano anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder anbieten, versprechen oder gewähren zu lassen.

16. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Verpflichtungen des Lieferanten aus dem Vertrag bedürfen die vorherige schriftliche Zustimmung von MC-Galvano.
- (2) Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17. Sonstiges

- (4) Für die Einkaufsbedingungen zwischen MC-Galvano und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und des Deutschen Internationalen Privatrechts.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen MC-Galvano und dem Lieferanten ist das Landgericht Karlsruhe, Deutschland. MC-Galvano ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von MC-Galvano der von MC-Galvano angegebene Bestimmungsort. Für den Fall, dass MC-Galvano keinen Bestimmungsort angibt, ist der Erfüllungsort der Sitz von MC-Galvano.

Pforzheim, im Juni 2022

MC-Galvano GmbH

Die Geschäftsführung